

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Sternstr. 3, 39104 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. kreisfreien Städte
2. hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
3. Verbandsgemeinden
4. Zweckverbände

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Sparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Langhoff
Durchwahl: 0391 5924-370

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
20-31-51, jl-dr

Datum
01.12.2022

Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand; Verlängerung der Optionsfrist zum § 2b UStG

Sehr geehrte Damen und Herren,

zuletzt mit unserem E-Mail-Rundschreiben vom 22.11.2022 haben wir Sie über die aktuelle Diskussion auf Bundesebene zu einer möglichen erneuten Verlängerung der Optionsregelung in § 27 Abs. 22a UStG um weitere zwei Jahre informiert und Ihnen einen entsprechenden Gesetzentwurf in Form einer Formulierungshilfe zur Verfügung gestellt.

Der Finanzausschuss des Deutschen Bundestages hat gestern im Rahmen der Beschlussempfehlung über das Jahressteuergesetz 2022 die Formulierungshilfe aus dem Bundesministerium der Finanzen für die Bundestagsfraktionen zur bundesgesetzlichen Verlängerung der Übergangsregelung zur Anwendung des § 2b UStG um weitere zwei Jahre, die wir Ihnen mit unserem E-Mail-Rundschreiben vom 22.11.2022 haben zukommen lassen, mehrheitlich beschlossen.

Die Beschlussempfehlungen des Bundestags-Finanzausschusses sollen nach den aktuellen Planungen des Ausschussbüros am Vormittag des 01. Dezember 2022 auf den Internetseiten des Deutschen Bundestages veröffentlicht werden:

https://www.bundestag.de/ausschuesse/a07_finanzen/BeschlEmpfuBerichteindex

Nach Information des Deutschen Städte- und Gemeindebundes und des Deutschen Städtetages gibt es von Seiten der Bundesländer keine Bedenken gegen die weitere Verlängerung der Optionsfrist.

Daher kann man nun mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgehen, dass die gesetzliche Regelung der Optionsfristverlängerung am 02.12.2022 im Deutschen Bundestag in 2. und 3.

Lesung und abschließend am 16.12.2022 im Bundesrat beschlossen und am 01.01.2023 in Kraft treten wird.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Jan Langhoff', with a long horizontal stroke extending to the right.

Langhoff